

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

– Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz –

- Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -

**Deckblatt zur Erstfassung des
Natura 2000-Managementplans (MaP)
zum Gebiet**

„L 6407-305 Löstertal“

Stand: 25.06.2019

I. Vorbemerkungen

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. hier zu findende Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet „Löstertal ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter:
<https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/015-loestertal-l6407-305/015-loestertal-l6407-305.html>

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=4076).

2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.

3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten („behördenassoziierte Maßnahmen“).

4 Bei Öffnung in der VO für den MaP - insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.

5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html>

– gebietsspezifische Daten

6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:

- a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
- b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie

nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

- c) Maßnahmen zur Neuentwicklung von FFH-LRT und Arthabitaten (freiwillige Maßnahmen), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;
- d) Sonstige Freiwillige Maßnahmen (z.B. für GB, FFH IV-Arten, Verantwortungsarten hochrangige Rote-Liste-Arten, ...)
- e) Hinweise zur Umsetzung
- f) Ergebnisse des Nutzergespräches, nicht zu lösende Konflikte

III. Übersicht zu den im Gebiet relevanten Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsverbindlich sind, daher unmittelbar wirksam und stets zu beachten sind.

Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

Die Überprüfung und Evaluierung der FFH-LRT erfolgt unabhängig von den ggf. unter b) genannten Zuständigkeiten im Regelfall im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibung der Biotopkartierung.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Erhaltung des FFH-LRT 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bei Vorkommen des FFH-LRT 3260 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Verbote:

- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer

Zulässig ist:

- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung. Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des LRT 3260 im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für den LRT ergriffen, wenn sich der Erhaltungsgrad hier z. B. durch Sukzession verschlechtert. Der landesweit günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3260:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6214 – Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (Koelerio-Phleion phleoidis)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6214 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

- Mahd ab dem 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Keine Düngung
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6214 im Gebiet grundsätzlich gesichert.
Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel. Es gibt nur ein kleines Vorkommen.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für den LRT ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad des LRT 6214 sich durch Brachfallen und Sukzession hier verschlechtert. Der landesweit günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6214:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6230 – Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6230 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
Keine Düngung und Kalkung
Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

Beweidung:

sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferi (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferi eingehalten werden

- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Gebiet besitzt ein hohes Potenzial für den LRT 6230. Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6230 sollen wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6410 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

-Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten

-keine Düngung oder Kalkung

-Walzen oder Eggen nur zur Behebung von Wildschäden

-keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

Beweidung:

- sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferi (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferi eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6410 im Gebiet gesichert.

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für den LRT ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad des LRT 6410 sich durch Brachfallen und Sukzession hier verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6410:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: B/1

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: D/2

Erhaltung des FFH-LRT 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6430 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

- fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung. Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen
- Kein Befahren der Bereiche von Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Kein Mähen und keine Beweidung

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6430 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist mittel.

Daher werden keine gesonderten Maßnahmen für den LRT ergriffen, wenn der Erhaltungsgrad des LRT 6430 sich durch z.B. Brachfallen und Gehölzsukzession hier verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6430:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Bei Vorkommen des FFH-LRT 6510 gelten gemäß der Schutzgebiets-VO folgende Vorgaben:

Bei Erhaltungszustand A:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden

Bei Erhaltungszustand B:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
-
- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Bei Erhaltungszustand C:

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen
- Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
-
- Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist

ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen

- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 6510 im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Gebiet besitzt ein hohes Potenzial für den LRT 6510. Verbesserung bzw. Neuentwicklung des LRT 6510 sollen wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den LRT im Gebiet ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

Die Standardpflichtmaßnahme zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald leitet sich von der Verordnung ab. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gelten für den Lebensraumtyp 9110 folgende Vorgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 9110 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist normal.

Daher werden üblicherweise keine gesonderten Maßnahmen ergriffen, wenn sich der Erhaltungsgrad des LRT 9110 verschlechtern sollte. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit mindestens hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9110

*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Erhaltung des FFH-LRT 9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellaria-Carpinetum*]

Die Standardpflichtmaßnahme zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald leitet sich von der Verordnung ab. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gelten für den Lebensraumtyp 9160 folgende Vorgaben:

- h) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- i) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- j) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- k) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- l) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- m) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- n) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 9160 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist normal.

Daher werden üblicherweise keine gesonderten Maßnahmen ergriffen, wenn sich der Erhaltungsgrad des LRT 9160 verschlechtern sollte. Der günstige Erhaltungszustand wird in anderen Gebieten mit hoher Priorität gesichert bzw. wiederhergestellt.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 9160

*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Erhaltung des FFH-LRT 91E0 – Auewälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *alnion incanae*, *Salicion albae*)

Die Standardpflichtmaßnahme zu den FFH-Lebensraumtypen im Wald leitet sich von der Verordnung ab. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gelten für den Lebensraumtyp 91E0 folgende Vorgaben:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkronen je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit

dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Durch die Vorgaben zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des LRT 91E0 im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist mittel.

Daher werden üblicherweise keine gesonderten Maßnahmen ergriffen, wenn sich der Erhaltungsgrad des LRT 91E0 verschlechtern sollte.

Es gibt jedoch in den südlichen Teilbereichen des Gebietes ein hohes Entwicklungspotential für den LRT 91E0. Möglichkeiten zur Neuentwicklung werden bei der Überarbeitung des Managementplanes geprüft. Dabei werden Zielkonflikte mit der Offenhaltung der Aue und der wegen der hohen Priorisierung und damit vorrangigen Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters sowie die Erhaltung und Neuentwicklung von Flächen mit Borstgrasrasen (LRT 6230 im besonderem Maße beachtet.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen im Wald-LRT 91E0

*Für den Bereich des Staatforstes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben im Rahmen der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (<https://www.saarland.de/224072.htm>)

b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

*Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Anwendung der Biodiversitätsstrategie – Teil Wirtschaftswald

- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;

b) Zuständigkeit:

FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV

c) Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß den Vorgaben der Schutzgebiets-VO gelten bei Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-RL folgende Vorgaben:

Erhaltung der Habitate des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*)

Bei Vorkommen des Großen Feuerfalters (*L. dispar*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

Zulässig ist auf Flächen ohne Lebensraumtypen und Vorkommen der Art 1060 – Großer Feuerfalter:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten werden
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden. Keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden

Zulässig ist auf Flächen mit Lebensraumtypen und Vorkommen der Art 1060 – Großer Feuerfalter:

- Mahd, sofern mind. 5% des Schlages jährlich als Altgrasfläche erhalten bleiben

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Bewirtschaftung ist der Erhalt des Großen Feuerfalters im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Es gibt keine Nutzungsverpflichtung.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist hoch.

Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen werden bei drohender Verschlechterung im Gebiet nötig. Wiederherstellungsmaßnahmen werden bei vorhandener Verschlechterung im Gebiet nötig.

Das Gebiet besitzt ein hohes Potenzial für den Großen Feuerfalter. Verbesserung bzw. Neuentwicklung von Habitaten des Großen Feuerfalters sollen wegen der Priorität und dem vorhandenen Potential für den Falter im Gebiet ausgeschöpft werden.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen für den Großen Feuerfalter:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

-Natura2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten;
jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),

b2) Kontrolle/Evaluierung:

-Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung der Habitate des Goldenen Scheckenfalters (*Euphydryas aurinia*)

Die Art ist im Gebiet aus früheren Jahren nachgewiesen, aber seit längerem nicht vorhanden. Sie ist daher in der Schutzgebietsverordnung im Schutzzweck aufgenommen, jedoch nicht bei den zulässigen oder unzulässigen Nutzungen entsprechend mit verpflichtenden Vorgaben behandelt. Es gelten daher lediglich die allgemein gültigen Grundsätze zum Erhalt:

- Verbot von Maßnahmen und Nutzungen, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Art führen könn(t)en.

Die Erhaltungspriorität im Gebiet ist gering. Das änderte sich aus Kohärenzgründen, wenn die Art sich in einem der benachbarten FFH-Gebiete mit hohem Potenzial für Wiederherstellung wieder etablierte. Dann würden die in anderen Gebieten üblichen verpflichtenden Vorgaben und Maßnahmen auch hier umgesetzt.

Erhaltung der Habitate des Bachneunauges (*Lampetra planeri*)

Bei Vorkommen des Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

- Keine Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide
- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Verbot der Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung. Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens des Bachneunauges im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch. Verschlechterungen sind nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen sind daher derzeit nicht nötig.

Verbesserungen für das Bachneunauge sind wegen der Priorität für die Art im Gebiet auszuschöpfen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Bachneunauges:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV, Fortschreibung Biotopkartierung

Erhaltung der Habitate der Groppe (*Cottus gobio*)

Bei Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

- Verbot von Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Aue, die sich nachteilig auf den Lebensraum der Art auswirken. Kein Umbruch, keine Düngung und keine Pestizide
- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Verbot der Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge, einschließlich der zweckgebundenen Beschilderung. Besatzmaßnahmen, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, sind auf das erforderliche Maß zu beschränken und ein Besatz ist aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle einen Monat vorher anzuzeigen.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens der Groppe im Gebiet gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens der Groppe im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch. Verschlechterungen sind nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen sind daher derzeit nicht nötig.

Verbesserungen für die Groppe sind wegen der Priorität für die Art im Gebiet auszuschöpfen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung der Habitate des Bibers (*Castor fiber*)

Bei Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) gilt gemäß Schutzgebiets-VO:

- Verbot von Maßnahmen und Nutzungen im Umkreis von 50m um Biberdämme und Biberburgen, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen führen können; gilt auch für die Ausübung der Jagd
- Verbot der Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Verbot freilaufender Hunde im Umkreis von 50 m um Biberburgen

Mit den verbindlichen Verboten in der Schutzgebietsverordnung wird das Vorkommen des Bibers im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch.

Durch die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist der Erhalt des Habitates und des Vorkommens des Bibers im Gebiet grundsätzlich gesichert.

Die Erhaltungspriorität ist hoch. Verschlechterungen sind nicht erkennbar, entsprechende Maßnahmen sind daher derzeit nicht nötig.

Verbesserungen für den Biber sind wegen der Priorität für die Art im Gebiet auszuschöpfen.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen des Bibers:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung

b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

-Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV bzw. der Biber-AG im NABU

-Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV,

Arten des Anhangs I der VS-RL

Erhaltung von

A 030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

A 074 Rotmilan (*Milvus milvus*)

A 229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

A 234 Grauspecht (*Picus canus*)

A 338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Nach bisherigem Sachstand sind der Erhalt der genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und ihrer Arthabitate über die erhaltenden Pflichtmaßnahmen der FFH-Lebensraumtypen im Gebiet gesichert. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen und Nutzungen untersagt, die zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen der Arten führen können.

Im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Managementplanes wird die Notwendigkeit für ergänzende Pflichtmaßnahmen geprüft.

Mit Bezug zum Vorkommen des Schwarzstorches im direkt angrenzenden VGS-Gebiet wird als freiwillige Maßnahmen die Offenhaltung der Bachaue im nördlichen Bereiche des Schutzgebietes aufgenommen.

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)